

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. **Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.11.2007**
2. **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg vom 06.11.2007**
3. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass vom 06.11.2007**

Bekanntmachungen

1. **Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008**
2. **Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**
3. **Bekanntmachung zur neuen Verfahrensweise zur Verteilung des Amtsblattes der Stadt Oranienburg „Oranienburger Nachrichten“**

Satzungen

Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 05.11.2007 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBL. I/04, S. 46, 47) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBL. I, S. 170) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oranienburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerschuldner und Steuergegenstand

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Oranienburg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Zur Abgrenzung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung (Nebenwohnung) gelten die Bestimmungen des Melderechts entsprechend.
Die Hauptwohnung kann auch im Ausland liegen.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens 3 Monate im Jahr zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann. Die Wohnung ist eine Gesamtheit von Räumen und gilt

als geeignet, wenn sie

- über eine Wohnfläche von mindestens 25 qm,
 - über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung,
 - über Fenster
- verfügt. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der Fassung bei Inkrafttreten der Satzung entsprechend.

- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BkleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird.
 - c) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert je Jahr. Als Mietwert gilt die Jahresnettokaltniete.
- (2) Für Wohnungen, die
 1. eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind
 - oder

2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, gilt die übliche Miete als Jahresnettokaltemiete.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresnettokaltemiete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

- (3) Bei Wohnungen, bei denen statt der Miete üblicherweise eine Grundstückspacht gezahlt wird (insbesondere bei Bungalows/Wochenendhäusern auf Erholungsgrundstücken im Sinne der §§ 313-315 Zivilgesetzbuch der DDR) ist Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auf die Jahresnettopacht für das Pachtgrundstück abzustellen ist.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % des Miet-/Pachtwertes nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Oranienburg zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.
- (3) Besteht Steuerpflicht im Sinne von § 2 nicht im gesamten Veranlagungszeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1, so ist der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum nach dem Zeitraum zu berechnen, in dem im Kalenderjahr Steuerpflicht bestand. Angefangene Monate sind als volle Monate aufzurunden.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Ende der Steuerschuld, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung / ein Grundstück erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am Tag der Inbesitznahme, § 4 Abs. 3 gilt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung / das Grundstück aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Stadt Oranienburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In dem Bescheid nach Abs. 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
Der Betrag für künftige Zeitabschnitte wird einen Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Stadt Oranienburg innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Oranienburg innerhalb von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 7

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung bis 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Jahresnettokaltemiete / Jahresnettopacht sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Stadt Oranienburg, Steueramt, anzuzeigen.

(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge / Pachtverträge, die die Jahresnettokaltemiete / Jahresnettopacht festlegen, nachzuweisen.

- (3) Unbeschadet, der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Oranienburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Oranienburg eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 2 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

- (1) Hat der Erklärungsspflichtige (§ 7) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Oranienburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungsspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettokaltemiete bzw. Jahresnettopacht zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem sog. Erholungsgrundstück das Pachtverhältnis begann bzw. beendet wurde.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Steuerschuldner entgegen § 6 die Inbesitznahme, Aufgabe oder das Innehaben der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß einreicht bzw. Veränderungen bezüglich der Jahresnettokaltemiete / Jahresnettopacht nicht oder nicht fristgemäß anzeigt
 - als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 2 den Nachweis über die angegebene Jahresnettokaltemiete / Jahresnettopacht nicht oder nicht vollständig erbringt.
 - entgegen § 8 als Eigentümer oder Vermieter eines Grundstückes auf Verlangen der Stadt Oranienburg keine oder keine vollständige Auskunft erteilt, ob ein Erklärungsspflichtiger oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettomiete bzw. Jahrespacht zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem sog. Erholungsgrundstück das Pachtverhältnis begann bzw. beendet wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 werden nach §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 10

Außerkräfttreten, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer außer Kraft :

- Satzung der ehemaligen Gemeinde Germendorf vom 20. September 2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Malz vom 07. November 2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Schmachtenhagen vom 05. November 2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Friedrichsthal vom 08. Oktober 2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Wensickendorf vom 17.10.2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Lehnitz vom 27. Juli 2001
- Satzung der ehemaligen Gemeinde Zehlendorf vom 27. Juli 2001

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.11.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 05.11.2007 auf Grund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBL. I/04 S. 46, 47) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I, S. 174) folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oranienburg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und Flipper.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Neben dem Aufsteller ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde.

- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 44 Abgabenordnung (AO).

§ 3

Erhebungsformen

Die Steuer wird erhoben bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3), bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach dem Stückzahlmaßstab (§ 4 Abs. Satz 2).

§ 4

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausbezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 9 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €.
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 6 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €.
 3. unabhängig vom Aufstellort
 - a) für Personalcomputer ohne Multimediaausstattung 10,00 €.
 - b) für Personalcomputer mit Multimediaausstattung 15,00 €.
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
 4. unabhängig vom Aufstellort und der Art des Apparates für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und /oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden,
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 50 von Hundert des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 5.000,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Veranlagung erfolgt quartalsweise (Veranlagungszeitraum) beginnend ab dem 01.01.2008. Für Spielapparate im Sinne des § 1 hat der Steuerschuldner (§ 2) ab 01.01.2008 jeweils bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats nach Quartalsende dem Stadtsteueramt eine Anmeldung über die im letzten abgelaufenen Quartal aller im Stadtgebiet gehaltenen Apparate abzugeben.

Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist für das Kalenderjahr 2007 die Steueranmeldung bis zum 07.04.2008 abzugeben. Die Veranlagung erfolgt für das gesamte Jahr 2007.

- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse. Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteueranmeldung zu sortieren und müssen den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des abgelaufenen Kalendervierteljahres beinhalten, soweit das Stadtsteueramt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat. Für das Kalenderjahr 2007 sind die Zählwerkausdrucke vom ersten bis zum letzten Geschäftstag des Kalenderjahres 2007 vorzulegen.
- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Stadtsteueramt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet vollständig eingestellt, ist dies der Stadt bis zum 15. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats anzuzeigen sowie eine Steueranmeldung (Abs. 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 (Besteuerung von Apparaten) entsteht

- bei Abs. 2 Nr. 1a, 2a und 4a mit Beginn des Spiels.
- bei Abs. 2 Nr. 1, 2b, 3 und 4b mit der Aufstellung.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Steuerbescheid nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 5).
- (2) In den Fällen des § 4 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 7 (Steuerschätzung) werden die Forderungen 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 8 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen 7 Kalendertage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 AO geschätzt.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG i. V. m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Oranienburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann das Stadtsteueramt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Stadtsteueramtes unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG i. V. m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG i. V. m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG i. V. m. §§ 98 und 99 der AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Stadtsteueramtes zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuerstatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer als Steuerschuldner (§ 2) vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- a) § 4 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- b) § 4 Abs. 5 und 6: Fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes
- c) § 4 Abs. 8: Abbau defekter Automaten
- d) § 4 Abs. 9: Fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung
- e) § 9 Abs. 1: Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen
- f) § 9 Abs. 3 und 4: Verweigerung des Zutritts
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 12**In-Kraft-Treten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend am 01.01.2007 in Kraft.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.11.2007 beschlossene Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass

Gemäß § 5 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbglöG) veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I/06 Nr. 15 Seite 158 vom 27. November 2006 erlässt die Stadt Oranienburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 05.11.2007 folgende Ordnungsverfügung:

§ 1

Die Verkaufsstellen der Stadt Oranienburg dürfen aus Anlass des Oranienburger Drachenbootrennens des Oranienburger Stadtfestes des Oranienburger Schlossfestes des 3. Advent City-Weihnachtsmarktes jeweils sonntags in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Absatz 1-5 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz zu beachten.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg in Kraft.

Oranienburg, den 06.11.2007

gez. Hans-Joachim Laesicke
Der Bürgermeister

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 02. November 2007 ausgehändigt bzw. durch die Fa. DEBEX übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an das Bürgeramt/ Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Stadt Oranienburg

Der Bürgermeister
Bürgeramt

Oranienburg, 15.11.2007

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbGVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr Horst Heisterhagen als Liquidator der Fa. Schnittholz GmbH,
letzte bekannte Anschrift: Wackenbergstr. 61 / 63
13156 Berlin

Betreff: Steuerbescheid vom 12.02.2007 /
Grundsteuer/Gebühr der Wasser - u. Boden-
verbandsumlage/
Festsetzung für die Veranlagungsjahre 2003
bis 2007 (Erstbescheid) /
Kassenzeichen 00156252

Da der Aufenthaltsort der o.g. Person unbekannt ist, wird der im Betreff genannte Steuerbescheid vom 12.02.2007 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original bei der Stadt Oranienburg, Steueramt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg (Haus 2 – Havelflügel, Zimmer 2.135) zu den Sprechzeiten :

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen und in Empfang nehmen.

Der Steuerbescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachung Neue Verfahrensweise zur Verteilung des Amtsblattes „Oranienburger Nachrichten“

Das Amtsblatt der Stadt Oranienburg „Oranienburger Nachrichten“ wird ab dem 01. Januar 2008 über den Märkischen Zeitungsverlag Oranienburg mit dem „Märker“ verteilt.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt-Brandenburg-Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin über ein Jahresabonnement zu beziehen.

Der amtliche Teil des Amtsblattes erscheint auch im Internet unter www.oranienburg.de unter Bürgerportal – Ortsrecht.

Oranienburg, den 13.11.2007

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 05. November 2007 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0564/30/07

Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2008

02. Beschluss-Nr.: 0565/30/07

Einbringung des Finanzplans 2007 bis 2011 einschließlich des Investitionsplans

03. Beschluss-Nr.: 0566/30/07

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus besonderem Anlass

04. Beschluss-Nr.: 0567/30/07

Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Oranienburg und in Tagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaG)

05. Beschluss-Nr.: 0568/30/07

Übertragung der Betreuung der Jugendbegegnungsstätte im Ortsteil Gernendorf/Koordinierung der Jugend-/Jugendsozialarbeit in den Ortsteilen

06. Beschluss-Nr.: 0569/30/07

Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Oranienburg)

07. Beschluss-Nr.: 0570/30/07

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oranienburg

08. Beschluss-Nr.: 0571/30/07

Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Erschließungsanlage Berliner Straße, die ihren Verlauf vom Schlossplatz bis zur Havelhausener Brücke nimmt, erfolgt im Wege der Abschnittsbildung. Es wird der Abrechnungsabschnitt von Adolf-Dechert-Straße bis Höhe Nauener Straße gebildet.

09. Beschluss-Nr.: 0572/30/07

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ 1. Aufstellungsbeschluss

10. Beschluss-Nr.: 0573/30/07

Der Fuß- und Radweg wird in Richtung Zehlendorf verlängert. Dieses Vorhaben wird in die Prioritätenliste aufgenommen.

11. Beschluss-Nr.: 0575/30/07

Die Straße „Am Biotop“ wird in „Orafolstraße“ umbenannt.

12. Beschluss-Nr.: 0576/30/07

Die „Reichenbergstraße“ wird in „Erich-Schmidt-Straße“ umbenannt.

Nichtöffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0578/30/07

Ankauf eines Grundstücks in Oranienburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.
Des Weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@orianienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 11. Januar 2008

Redaktionsschluss: 21. Dezember 2007

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine
NUR
per E-mail an

rabe@orianienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder

freude@orianienburg.de

Tel. 03301/600 8103